

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/7/5 96/02/0023

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.07.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §2 Abs2;

VStG §27 Abs1;

VStG §44 Abs1 Z1;

VStG §51 Abs1;

Rechtssatz

Der Tatzuschreibung in ÖRTLICHER Beziehung muß der konkretisierte Tatvorwurf, wie er sich aus den Akten iVm der Bescheidbegründung in der Regel notwendig ergibt, zugrundegelegt werden (Hinweis E 14.1.1993, 92/18/0416, E VfGH 16.10.1991, G 187/91, G 269/91; hier: Im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses findet sich zwar nicht die Bezeichnung der anfragenden Behörde iSd § 103 Abs 2 KFG, doch ist diese in der Begründung des Straferkenntnisses im Einklang mit der Aktenlage angeführt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020023.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$